

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)86(9.2)
gel. VB zur öAnh am 26.6.19 -
Hebammenreformgesetz
21.6.2019



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 20.06.2019

zum Antrag der Fraktion der AfD
Geburtshilfe in Deutschland sicherstellen
Drucksache 19/10631
vom 05.06.2019

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Stellungnahme | 3 |
| 1. Aufbau neuer Krankenhausabteilungen für Geburtshilfe..... | 3 |
| 2. Eins-zu-Eins-Hebammenbetreuung..... | 4 |
| 3. Haftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Hebammen..... | 5 |

I. Stellungnahme

1. Aufbau neuer Krankenhausabteilungen für Geburtshilfe

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag sieht den Aufbau neuer geburtshilflicher Krankenhausabteilungen vor, um für jede Schwangere die Erreichbarkeit einer geburtshilflichen Abteilung innerhalb von 40 Minuten sicherzustellen.

B) Stellungnahme

Die Planung geburtshilflicher Fachabteilungen obliegt den Landesplanungsbehörden, die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung Sorge zu tragen haben.

Seit dem 01.01.2019 zählt die Geburtshilfe im Sinne der Sicherstellungs-Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu den basisversorgungsrelevanten Leistungen eines Krankenhauses. Damit können Sicherstellungszuschläge für die Vorhaltung einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe vereinbart werden, wenn durch die Schließung des betreffenden Krankenhauses in dünn besiedelten Gebieten Pkw-Fahrzeiten von mehr als 40 Minuten notwendig sind, um bis zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus zu gelangen. Allerdings wird ein Sicherstellungszuschlag nur dann gezahlt, wenn die planungsrelevanten Qualitätsindikatoren für die Geburtshilfe eingehalten werden. So wird gewährleistet, dass in der Fläche eine qualitativ möglichst hochwertige medizinische Versorgung für Mutter und Kind angeboten wird.

Der GKV-Spitzenverband sieht die flächendeckende Versorgung mit geburtshilflichen Leistungen innerhalb von maximal 40 Pkw-Fahrzeitminuten durch die Sicherstellungs-Regelungen des G-BA als ausreichend gewährleistet an.

2. Eins-zu-Eins-Hebammenbetreuung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion der AfD fordert, dass die Betreuung einer Gebärenden durch eine Hebamme in einer Eins-zu-Eins-Betreuung erfolgt.

B) Stellungnahme

Die Personalplanung in der stationären Hebammenversorgung liegt in der Organisationshoheit des einzelnen Krankenhauses. Gemäß § 4 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) ist bei jeder Geburt eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger hinzuzuziehen. Unter der Geburt ist damit immer eine Eins-zu-Eins-Betreuung zu gewährleisten.

3. Haftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Hebammen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag sieht vor, dass die Haftpflichtversicherung für Hebammen, die freiberuflich in einer geburtshilflichen Abteilung tätig sind, vom Auftraggeber (dem beauftragenden Krankenhaus) übernommen werden.

B) Stellungnahme

Die Kosten für die Haftpflichtversicherung von freiberuflich in einer geburtshilflichen Abteilung tätigen Hebammen werden heute bereits in einigen Fällen ganz oder teilweise vom beauftragenden Krankenhaus übernommen. Hat die freiberuflich tätige Hebamme die Kosten für die Haftpflichtversicherung selbst zu tragen, kann sie einen Sicherstellungszuschlag gemäß § 134a Abs. 1b SGB V zur Auszahlung durch den GKV-Spitzenverband beantragen, um eine finanzielle Überforderung zu vermeiden. Dieser Sicherstellungszuschlag deckt durchschnittlich 70 Prozent der Kosten der Versicherungspolice. Er ist so konzipiert, dass auch künftige Prämien erhöhungen aufgefangen werden.

Der GKV-Spitzenverband sieht die Bezuschussung der Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Hebammen als ausreichend geregelt an.